

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 90/09 B

L 5 U 156/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 9 U 350/97 (SG Speyer)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 5. Februar 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet. Da der Beschluss kurz begründet werden soll, jedoch von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage zu einer Norm des Bundesrechts, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 11*). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 181*). Vorliegend mangelt es schon an der Bezeichnung einer solchen Rechtsfrage in der Beschwerdebe- gründung.
- 3 Des Weiteren wird die Beschwerde "auf mehrfache Verfahrensmängel" gestützt. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 4 Der Kläger rügt als Verfahrensmängel, das LSG habe es abgelehnt, entgegen dem mit Schriftsatz vom 2. Februar 2009 gegebenen Hinweis ein neues Gutachten anzufordern, Prof. Dr. M. als Zeugen zu laden sowie den in erster und zweiter Instanz vorgebrachten Beweisanträgen zur Vernehmung der Arbeitskollegen des Klägers nachzukommen. Hinsichtlich der vom Kläger damit gerügten Verletzung der Amtsermittlungspflicht gemäß § 103 SGG durch das LSG fehlt es schon an der von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geforderten Bezeichnung eines Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt sein soll. Der Kläger hätte darlegen müssen, welchen konkreten Beweisantrag iS der Zivilprozessordnung (ZPO) er im Rahmen der münd-



lichen Verhandlung gestellt hat, dem das LSG nicht gefolgt sein soll, und er hätte diesen Beweis Antrag so genau bezeichnen müssen, dass er für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbar ist (*vgl. BSGE 40, 40, 41 = SozR 1500 § 160a Nr 4*). Dies hat er versäumt. Im Übrigen führt der Kläger auch in seiner Beschwerdebegründung hinsichtlich der drei von ihm genannten Beweiserhebungen kein konkretes entscheidungserhebliches Beweisthema an, obwohl nach § 403 ZPO die zu begutachtenden Punkte und nach § 373 ZPO die Tatsachen, über welche die Vernehmung der Zeugen stattfinden soll, zu bezeichnen sind.

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)